



Richtlinien

für die Benützung des **Schulgebäudes** der
Marktgemeinde Wallsee-Sindenburg

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die laufende sowie auch für die außerordentliche kurzfristige außerschulische Benützung des Schulgebäudes.

Grundsätzliche Bestimmungen

Das Schulhaus ist für alle offen - es soll vorwiegend für kulturelle und sportliche Aktivitäten ebenso wie für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen örtlicher Organisationen zur Förderung des lokalen Gemeinwohls verwendet werden können.

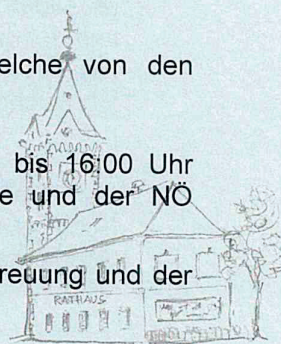
Die schulische Arbeit darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Für die Genehmigung der Benützung des Schulgebäudes, sowie für alle organisatorischen Fragen in Bezug auf das Schulgebäude ist die Marktgemeinde Wallsee-Sindenburg verantwortlich. Sie ist für die Institutionen, Vereine, Gruppen und Gemeindebürger, welche die schulischen Einrichtungen benützen wollen, zuständig.

Benützungsbestimmungen

Für die Benützung von Schuleinrichtungen gelten folgende Punkte, welche von den jeweiligen Benützern ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden:

1. Alle Räumlichkeiten inklusive Turnsaal sind von Montag bis Freitag bis 16:00 Uhr wegen der schulischen Tagesbetreuung der Kinder der Volksschule und der NÖ Mittelschule für schulische Zwecke freizuhalten.
2. Sondervereinbarungen sind mit der Leitung der schulischen Tagesbetreuung und der Direktion zu treffen.



3. Die zugesagte Benützung gilt immer nur für das jeweilige Schuljahr und gehört zu Beginn eines jeden Schuljahres neu evaluiert. Veranstaltungen der Schule (inkl. Musikschule) und der Gemeinde haben Vorrang. Um eine effiziente Einteilung bzw. Vergabe der Benützungszeiten zu gewährleisten sind jene Stunden bzw. Termine, die nicht mehr in Anspruch genommen werden, umgehend der Marktgemeinde bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch für die pro Schuljahr festgelegten Benützungszeiten.
4. Die Belegungspläne sind mit der Marktgemeinde abzustimmen. Die aktuellen Belegungspläne vom Benützungswerber zu Beginn eines jeden Schuljahres anzufordern.
5. Den Vereinen/Gruppen steht, nach Beendigung der Unterrichtszeit die Umkleieräume der Schüler und der in Planskizze „A“ markierte neu gestaltete Ausschankbereich zur Verfügung.
6. Inwieweit eine Benützung des Turnsaales auch in der unterrichtsfreien Zeit (Ferienzeiten) möglich ist, ist mit der Marktgemeinde im Einzelfall zu klären. Wurde eine Zustimmung für die Nutzung in den Ferien erteilt, müssen vom Benützer der Eingangsbereich der Turnhalle, die Duschen und Umkleidekabinen selbstständig gereinigt werden.
7. Die vom Gemeindeamt (Bürgerservice) ausgegebenen Schlüssel bzw. Transponder für die Schule dürfen von den Übernehmern (Verantwortliche der Vereine, Lehrer, Musikschullehrer, Bedienstete der Gemeinde, Verantwortliche für die Bücherei, Fremdfirmen, Kindergartenpersonal, usw.) nicht weitergegeben werden. Jeder Veranstalter muss bei Abholung der Schlüssel eine Person namhaft machen, die für die übergebenen Schlüssel bzw. Transponder verantwortlich zeichnet. Sie tragen dafür die volle Verantwortung und auch die Kostenersatzpflicht. Schlüssel bzw. Transponder, die nicht mehr benötigt werden, sind der ausgebenden Stelle (Gemeindeamt) umgehend zu retournieren. Beschädigungen und nicht intakte Transponder sind im Gemeindeamt zu melden.
8. Bei Veranstaltungen sind die betroffenen Vereine, Gruppen, Veranstalter mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung (oder umgehend nach deren Bekanntwerden) vom Gemeindeamt zu informieren.
9. Die Benützung der Lagerhalle durch Vereine ist gesondert im Einzelfall der Marktgemeinde abzuklären und schriftlich festzuhalten. Die zugesagte Benützung gilt immer nur für das jeweilige Schuljahr und gehört zu Beginn eines jeden Schuljahres neu evaluiert. Die jeweiligen Lagerhallen-Belegungen sind in einem separaten Übersichtblatt pro Schuljahr zu dokumentieren.
10. Sämtliche Gegenstände, Turn- und Sportgeräte sowie Gymnastikartikel, welche sich im Schulgebäude (ausgen. Lagerhalle) befinden, sind Eigentum der Schule bzw. des Schulerhalters. Eine Benützung bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde.

11. Bei Aktivitäten in der Turnhalle ohne Benützung des Ausschankbereichs (Planskizze A), wobei vom jeweiligen ortsansässigen Organisator, eine Teilnehmergebühr, Kursgebühr, freiwillige Spende, etc. eingehoben wird, sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | | | |
|----|-----------------|---|--|
| a. | Aula | € | 1,50 pro Person und Tag (mind. jedoch € 50,00) |
| b. | Ganze Turnhalle | € | 1,50 pro Person und Tag (mind. jedoch € 50,00) |
| c. | Halbe Turnhalle | € | 1,50 pro Person und Tag (mind. jedoch € 50,00) |
| d. | Schulküche | € | 100,00 pro Tag bzw. Abend |
| e. | Klassenraum | € | 40,00 pro Tag bzw. Abend |
12. Für die Benützung der Donauhalle inkl. des in Planskizze A markierten neu gestalteten Ausschankbereichs durch ortsansässige Organisationen sind folgende Beiträge zu entrichten:
- für 1 Tag: € 150,00 für 2 Tage: € 200,00 für 3 Tage: € 250,00
13. Für Veranstaltungen, die überwiegend der Förderung des Nachwuchssports oder der Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen sind die unter Punkt 11 und 12 genannten Kostensätze abzüglich eines Abschlages von 30 % zu verrechnen.
14. Obwohl grundsätzlich das Schulgebäude für das örtliche Gemeinwohl zur Verfügung steht, soll trotzdem die Möglichkeit zur Nutzung für externe Organisationen bestehen. Für **nicht ortsansässige Organisationen** sind daher für die Benützung der Donauhalle und der Schulräumlichkeiten die unter Punkt 11 und 12 genannten Kostensätze zuzüglich eines **Aufschlages von 50 %** zu verrechnen, wobei hinsichtlich Terminvergabe und Belegung der Turnhalle Veranstaltungen von ortsansässigen Organisationen und Vereinen, Veranstaltungen der Schule und der Marktgemeinde immer vorrangig zu behandeln sind.
15. Die Benützungsgebühren sind nach der Endkontrolle bei der Marktgemeinde Wallsee-Sindelfurg zu entrichten. Die genannten Benützungsgebühren inkludieren alle Betriebskosten (Strom, Heizung, Beleuchtung, Hygieneartikel), ausgenommen jene Kosten, die separat in den Richtlinien angeführt werden.
16. Bei Benutzung des zur Verfügung stehenden Beamers und der mobilen Leinwand sind folgende Gebühren zu entrichten:
Beamer: € 50,00
mobile Leinwand: € 50,00
Schäden sind der Marktgemeinde zu ersetzen.
17. **Bei der Übergabe der Turnhalle für eine Veranstaltung ist das in Anlage „B“ beigefügte Übernahme-/Abnahmeprotokoll gemeinsam mit dem Vereinsverantwortlichen vollständig durchzugehen und abzuarbeiten. Das Protokoll ist zur Kenntnis zu nehmen und beiden Vertragsparteien verbindlich zu unterfertigen.**
18. Der Schulerhalter (Marktgemeinde) behält sich das Recht vor, eine Benützung der Räumlichkeiten jederzeit zu widerrufen, insbesondere bei Nichteinhaltung der vorstehenden Richtlinien.

19. Ebenso behält sich die Marktgemeinde das Recht vor, von diesen Richtlinien in begründeten Fällen abzuweichen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

20. Die zum Schutze der Jugend erlassenen Vorschriften (Jugendschutzgesetz etc.) sind einzuhalten.
21. Eltern haften für ihre Kinder.
22. Die Benützung der Schulräumlichkeiten einschließlich der festeingebauten und beweglichen Einrichtungsgegenstände, sowie die Nutzung von allen Geräten erfolgt auf eigene Gefahr. Schäden sind dem Schulwart bzw. dem Schulerhalter (Marktgemeinde) unverzüglich zu melden. Der Nutzer haftet für alle von ihm und den ihm zurechenbaren Personen (z.B. Organe, Mitarbeiter, Teilnehmer) verursachten Schäden und hat der Schule alle erwachsenden Schäden zu ersetzen bzw. die Schule gegen Schadenersatzansprüche von dritten Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
23. Veranstaltungen gemäß NÖ Veranstaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sind fristgemäß bei der Marktgemeinde anzumelden.
24. Der Schulerhalter trägt keine wie immer gearteten Kosten oder Haftungen bzw. übernimmt kein wie immer geartetes Risiko, insbesondere haftet die Schule nicht für Schäden, die Mitarbeitern oder Teilnehmern an Veranstaltungen des Nutzers anlässlich der Benützung der überlassenen Schulräume bzw. Turn- und Sportstätten an Körper oder Eigentum (für in Verlust geratene und abhanden gekommene Kleidungsstücke und Wertgegenstände) entstehen. Eine Haftung der Schule (z.B. Haftung als Verwahrer) kann weder ausdrücklich noch stillschweigend begründet werden.

In Kraft treten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat beschlossen und treten mit Wirkung per 01.01.2026 in Kraft.

Für die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

Vizebürgermeister


.....
eigenhändige Unterschrift Vor- und Familienname

Der Bürgermeister


.....
eigenhändige Unterschrift Vor- und Familienname

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 19.03.2026


.....
Grim Dieter

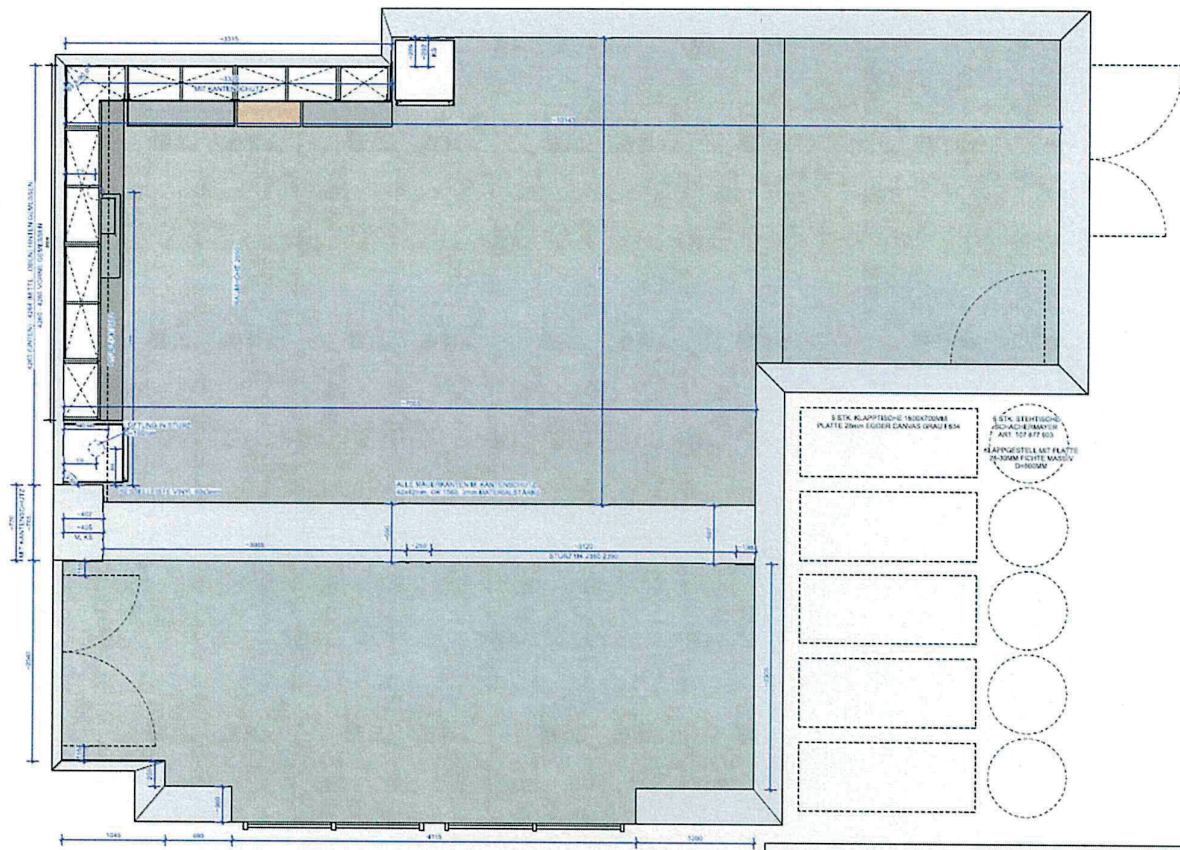

.....
Hagauer Andreas


.....
Kastenhofer Anna

Vom Benützer zur Kenntnis genommen:

.....
Name/Unterschrift

Planskizze „A“ Turnhalle Schule



Projekt: AUSSCHANK IM TURNSAAL DER VS UND MS WALLSEE-SINDELBURG

